



Statuten

Förderverein Region Gantrisch (FRG)

7. Revision - gültig ab 5. November 2025

I. Allgemeines	
Name und Sitz	<p>Art.1 ¹ Unter dem Namen "Förderverein Region Gantrisch" (FRG), nachstehend FRG genannt, besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein Verein mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.</p>
Personenkreis	<p>² Die in diesen Statuten gewählte männliche Form gilt für alle Personen.</p>
Neutralität	<p>Art.2 ¹ Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.</p>
Gemeinnützigkeit	<p>² Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.</p>
Zweck	<p>Art.3 ¹ Der FRG hat zum Zweck, die Region Gantrisch in den Bereichen Ökologie, Gesellschaft und Wirtschaft für nachhaltige Entwicklung zu stärken.</p> <p>² Der FRG übernimmt den Betrieb des Regionalen Naturparks Gantrisch (im Folgenden RNP Gantrisch) im Sinne des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, Art. 23e ff).</p> <p>³ Im Rahmen dieser Zwecksetzung verfolgt der FRG die folgenden übergeordneten Ziele des Bundesamtes für Umwelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erhaltung, Aufwertung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der Natur-, Landschafts- und Kulturwerte; b) Stärkung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft; insbesondere des nachhaltigen Tourismus c) Förderung der Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen; d) Förderung der regionalen Identität; e) Vernetzung von Akteuren verschiedener Sektoren innerhalb der Region; f) Koordination der Parkziele mit den Zielen der Regionalentwicklung; g) Sensibilisierung und Umweltbildung.
Trägerschaft RNP Parkvertrag Charta Marke	<p>Art.4 ¹ Der Verein ist Träger des RNP Gantrisch.</p> <p>² Er schliesst mit den Gemeinden, deren Gebiet in den RNP Gantrisch einbezogen sind (im Folgenden: Parkgemeinden) für die Dauer von mindestens 10 Jahren einen Parkvertrag ab.</p> <p>³ Dieser Parkvertrag ist Teil der Charta über den Betrieb und die Qualitätssicherung des RNP Gantrisch.</p> <p>⁴ In der Charta werden die strategischen und operativen Ziele, die Strategien und die Massnahmen des RNP Gantrisch geregelt.</p> <p>⁵ Der Verein ist Besitzer der Marken „Region Gantrisch“ und „Naturpark Gantrisch“. Die Verwendung der Marken regelt der Vorstand.</p>
Aufgaben	<p>Art.5 ¹ Der Verein engagiert sich in der Region Gantrisch für eine vorbildliche, dem ländlichen Raum angemessene nachhaltige Entwicklung.</p> <p>Der Verein kann folgende Aufgaben übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anbieten von Dienstleistungen mit gesellschaftlichem Nutzen (z.B. Landschaftspflege, Bildungsangebote) b) Entwicklung und Umsetzung von Projekten, Studien und Angeboten von regionaler Bedeutung c) Förderung und Begleitung von innovativen Projekten aus der Region, oder welche der Region zugutekommen. d) Kommunikation der Tätigkeiten des RNP, Vermarktung der parkeigenen Angebote und der Angebote der Parkpartner e) Moderation von branchen- und gemeindeübergreifenden Plattformen und Begleitung von Entwicklungs- und Lösungsfindungsprozessen f) Förderung von Kooperationen und Partnerschaften

	<p>g) Vertretung von regionsweiten Anliegen oder Stellungnahmen im Auftrag der Trägerschaft</p> <p>h) Vorübergehende oder dauernde Unterstützung von Infrastrukturen, welche für den Parkbetrieb nötig sind (z.B. Besucherlenkungsstafeln, Themenwege)</p> <p>i) Regelung der Verwendung des Produktlabels gemäss Art. 11 der Pärkeverordnung (PäV) und Verleihung des Labels</p> <p>j) Durchführung von weiteren Massnahmen, welche die nachhaltige Entwicklung der Region fördern.</p> <p>² Innerhalb der Rahmenvereinbarung Park sind mit den Finanzabteilungen des Bundes und der Kantone folgende Vorhaben ausgeschlossen:</p> <p>a) Projektinhalte, für die prioritär andere Rechtsgrundlagen bzw. Finanzierungsquellen existieren (Subsidiaritätsprinzip)</p> <p>b) Planung, Bau und Umbau von Infrastruktur wie Besucherzentren, Verkehrs- und touristische Infrastrukturen</p> <p>c) Beschaffung und Betrieb von Verkehrsmitteln</p> <p>d) Marktunterstützende Massnahmen oder Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen.</p> <p>³ Der FRG kann innerhalb der vorhandenen Ressourcen weitere Aufgaben im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung sowie im Einklang mit der Rahmenvereinbarungen mit Bund und Kantonen übernehmen, so-fern diese drittfinanziert werden.</p>
<p>Perimeter RNP</p>	<p>Art.6 Der Perimeter des RNP Ganttrisch umfasst das Gebiet der Parkgemeinden inkl. eines Teils der Pfortengemeinde Belp.</p>
<p>II. Mitgliedschaften</p>	
<p>Mitglieder-kategorien</p>	<p>Art.7 ¹ Mitglieder des Vereins sind die Parkgemeinden, die Pfortengemeinden und übrige Mitglieder.</p> <p>² Übrige Mitglieder sind</p> <p>a) natürliche Personen</p> <p>b) juristische Personen des Privatrechts</p> <p>c) öffentlich-rechtliche Körperschaften und Organisationen</p> <p>d) Non-Profit-Organisationen</p> <p>³ Bei Pfortengemeinden gehört nur der ländliche Teil der Gemeinde zum Parkperimeter.</p>
<p>Mitgliedschaft Parkgemeinden</p>	<p>Art.8 Die Mitgliedschaft als Parkgemeinden ist gekoppelt an die Unterzeichnung des Parkvertrags (siehe Art. 4).</p>
<p>Aufnahme</p>	<p>Art.9 ¹ Die Aufnahme von neuen Parkgemeinden- und Pfortengemeinden erfolgt auf Gesuch der jeweiligen Gemeinde durch die Mitgliederversammlung und erfordert die Zustimmung von Bund und Kanton.</p> <p>² Die Aufnahme von übrigen Mitgliedern erfolgt aufgrund der eingereichten und unterzeichneten Beitrittserklärung durch den Vorstand.</p>
<p>Erlöschen der Mitgliedschaft</p>	<p>Art.10 ¹ Die Mitgliedschaft erlischt</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Parkgemeinden mit der Kündigung des Parkvertrages (Bestimmungen siehe Parkvertrag) - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder im Todesfall <p>bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung</p>

<p>Austritt</p> <p>Ausschluss</p>	<p>² Übrige Mitglieder (gemäss Art. 7, Abs. 2) können Ihren Austritt auf Jahresende unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist dem Vorstand schriftlich mitteilen.</p> <p>³ Austretende Parkgemeinden und die übrigen Mitglieder verlieren ihre Ansprüche am Vereinsvermögen. Für Beiträge haften sie nach Massgabe der Dauer ihrer Mitgliedschaft, wobei sich die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt.</p> <p>⁴ Über den Ausschluss von übrigen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann den Entscheid an die nachfolgende Mitgliederversammlung weiterziehen.</p> <p>⁵ Es gelten insbesondere folgende Ausschlussgründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages (trotz Mahnung) - Zuwiderhandlung gegen den Zweck und die Ziele des Vereins - Schädigung des Rufs des Parks - Missbrauch von Name und Marke des FRG bzw. des RNP Gantrisch
<p>III. Organisation und Zuständigkeiten</p>	
<p>A) Allgemeines</p>	
<p>Organe</p>	<p>Art. 11 Der Verein verfügt über folgende Organe:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitgliederversammlung b) Vorstand c) Geschäftsleitung d) Geschäftsstelle e) Revisionsstelle
<p>Präsidium / Vizepräsidium</p> <p>Aufgaben</p>	<p>Art. 12</p> <p>¹ Der Vereinspräsident hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.</p> <p>² Der Vizepräsident vertritt den Vereinspräsidenten im Fall der Verhinderung.</p> <p>³ Präsident und Vizepräsident müssen Vereinsmitglieder und/oder Delegierte der Parkgemeinden sein.</p> <p>⁴ Der Präsident repräsentiert wo nötig den Verein und handelt im Sinne des Vereinszwecks. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p> <p>⁵ Der Präsident übt insbesondere folgende Aufgaben aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vorbereitung und Vorsitz der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen b) Beratung der Geschäftsführung, wenn dies der Geschäftsgang erfordert c) Sind Geschäftsführung oder stv. Geschäftsführung handlungs-unfähig, leitet der Präsident die operativen Geschäfte der Geschäftsstelle oder setzt kurzfristig eine Stellvertretung ein (max. 4 Wochen). d) Ab der 5. Woche bestimmt der Vorstand eine Geschäftsführung.
<p>B) Mitgliederversammlung</p>	
<p>Zusammensetzung und Einberufung</p>	<p>Art. 13</p> <p>¹ Die Parkgemeinden entsenden je einen Delegierten in die Mitgliederversammlung.</p> <p>² Es findet jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung, in der Regel im 1. Quartal, statt.</p> <p>³ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn Mitglieder, die mindestens einen Fünftel der Stimmrechte vertreten, dies unter Angabe der Traktanden verlangen. Der Vorstand hat dem Begehren innert 30 Tagen nachzukommen.</p> <p>⁴ Die Einladung hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.</p>

	<p>⁵ Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen auf die Traktandenliste zu verlangen, soweit diese in die Zuständigkeit der Versammlung fallen. Die Anträge müssen mindestens zwei Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich oder in elektronischer Form eingereicht werden.</p>																
<p>Stimmkraft</p>	<p>Art. 14</p> <p>¹ Die Stimmkraft der Parkgemeinden bemisst sich nach der Einwohnerzahl, die gemäss der jährlichen Statistik über den Finanzausgleich des Vorjahres ermittelt wird.</p> <table data-bbox="443 483 1066 651"> <tr> <td>Die Stimmkraft beträgt</td> <td></td> </tr> <tr> <td>bis 1'000 Einwohner</td> <td>20 Stimmen</td> </tr> <tr> <td>von 1'001 bis 4'000 Einwohner</td> <td>40 Stimmen</td> </tr> <tr> <td>von 4'001 bis 7'000 Einwohner</td> <td>60 Stimmen</td> </tr> <tr> <td>von 7'001 bis 10'000 Einwohner</td> <td>80 Stimmen</td> </tr> <tr> <td>ab 10'001 Einwohner</td> <td>100 Stimmen</td> </tr> </table> <p>² Die Stimmkraft einer Pfortengemeinde beträgt maximal 40 Stimmen.</p> <p>³ Die Stimmkraft der übrigen Mitglieder bemisst sich nach ihren Mitgliederbeiträgen, nämlich:</p> <table data-bbox="443 786 1066 842"> <tr> <td>bis zu einem Beitrag von Fr. 499.-</td> <td>1 Stimme</td> </tr> <tr> <td>ab Fr. 500.-</td> <td>2 Stimmen</td> </tr> </table> <p>⁴ Die Parkgemeinden verfügen zusammen über die Mehrheit der Stimmen. Übersteigt die Stimmkraft der übrigen Mitglieder diejenige der Parkgemeinden, wird die Stimmkraft der Parkgemeinden bis zur Erreichung einer Mehrheit von mindestens 51 % proportional erhöht.</p> <p>⁵ Angestellte des FRG, die Vereinsmitglieder sind, sind an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.</p> <p>⁶ Eine Stimmrechtsvertretung an der Mitgliederversammlung ist weder für Parkgemeinden noch für die übrigen Mitglieder möglich.</p>	Die Stimmkraft beträgt		bis 1'000 Einwohner	20 Stimmen	von 1'001 bis 4'000 Einwohner	40 Stimmen	von 4'001 bis 7'000 Einwohner	60 Stimmen	von 7'001 bis 10'000 Einwohner	80 Stimmen	ab 10'001 Einwohner	100 Stimmen	bis zu einem Beitrag von Fr. 499.-	1 Stimme	ab Fr. 500.-	2 Stimmen
Die Stimmkraft beträgt																	
bis 1'000 Einwohner	20 Stimmen																
von 1'001 bis 4'000 Einwohner	40 Stimmen																
von 4'001 bis 7'000 Einwohner	60 Stimmen																
von 7'001 bis 10'000 Einwohner	80 Stimmen																
ab 10'001 Einwohner	100 Stimmen																
bis zu einem Beitrag von Fr. 499.-	1 Stimme																
ab Fr. 500.-	2 Stimmen																
<p>Beschlussfassung und Durchführung</p>	<p>Art. 15</p> <p>¹ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Parkgemeinden vertreten ist.</p> <p>² Über Gegenstände, die in der Einladung nicht traktandiert wurden, darf nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.</p> <p>³ Wo die Statuten nichts anderes vorsehen, werden die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr gefasst.</p> <p>⁴ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.</p> <p>⁵ Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>⁶ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen und bei Stimmgleichheit das Los, das vom Präsidenten gezogen wird.</p> <p>⁷ Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses wird allen Mitgliedern auf geeignete Weise zugänglich gemacht.</p>																
<p>Zuständigkeit</p>	<p>Art. 16</p> <p>¹ Die Mitgliederversammlung wählt</p> <ol style="list-style-type: none"> den Präsidenten der Mitgliederversammlung und des Vorstands in einer Person; die übrigen Vorstandsmitglieder auf Vorschlag der Subregionen und Partnerorganisationen; die Revisionsstelle; die Stimmzähler. 																

	<p>² Sie beschliesst über</p> <ol style="list-style-type: none"> die Aufnahme neuer Park- und Pfortengemeinden (vorbehalten bleibt Art. 9, Abs. 1); den Jahresbericht, die Jahresrechnung, das Tätigkeitsprogramm und das Budget; die Mitgliederbeiträge gemäss Art. 29 den Parkvertrag mit den Parkgemeinden; die Änderung der Statuten; die Auflösung des Vereins einschliesslich der Verwendung des Vermögens nach erfolgter Liquidation (siehe auch Art. 32); die Entlastung des Vorstandes.
<p>C) Vorstand</p>	
<p>Zusammensetzung und Amtsdauer</p>	<p>Art. 17</p> <p>¹ Der Vorstand setzt sich aus max. 15 stimmberechtigten Personen (inkl. Präsidium) zusammen.</p> <p>² Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist eine angemessene Vertretung der Interessen von Wirtschaft, Ökologie und Gesellschaft zu gewährleisten.</p> <p>³ Jede Subregion und Partnerorganisation ist durch mindestens einen in der betreffenden Subregion amtierenden Amtsinhaber bzw. einen in der betreffenden Organisation aktiven Funktionsinhaber im Vorstand vertreten (siehe Geschäftsordnung).</p> <p>⁴ Die Subregionen und Partnerorganisationen sind wie folgt definiert:</p> <p>Subregionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unteres Gürbetal (Belp, Kaufdorf, Thurnen, Toffen) - Seegemeinden (Gerzensee, Kirchdorf) - oberes Gürbetal (Burgistein, Forst-Längenbühl, Gurzelen, Wattenwil) - Längenberg (Niedermuhlern, Oberbalm, Riggisberg, Rüeggisberg, Wald) - unteres Schwarzenburgerland (Schwarzenburg) - oberes Schwarzenburgerland (Guggisberg, Rüscheegg) - Freiburger Gemeinde (Plaffeien) <p>Partnerorganisationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirtschafts- und Gewerbeverbände - Landwirtschaftsverbände - Wald-, Natur- und Landschaftsverbände - Tourismus-Verbände - Kirche und soziale Institutionen <p>⁵ Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der Subregionen und Partnerorganisationen gewählt.</p> <p>⁶ In der Vorstandssitzung sind die für ein Geschäft verantwortlichen Personen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme, ohne Stimmrecht, anwesend. Die Geschäftsführung entscheidet über die jeweilige Teilnahme. Die Geschäftsführung hat Antragsrecht.</p> <p>⁷ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</p> <p>⁸ Die Amtsdauer beträgt unter Vorbehalt von Absatz 7 vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>⁹ Die Mitgliedschaft der Vertreter der Subregionen und Partnerorganisationen im Vorstand endet, wenn die betreffende Person aus ihrem Amt oder ihrer Funktion in der betreffenden Subregion oder Partnerorganisation ausscheidet.</p>
<p>Aufgaben</p>	<p>Art. 18</p> <p>¹ Der Vorstand übt die Oberleitung und -aufsicht des Vereins aus. Er sorgt für ein dem Unternehmen angepasstes Führungssystem.</p> <p>Er verantwortet und beschliesst:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Ausarbeitung der Statuten; die Reglemente des Vereins; die Festlegung der Organisation; die zweckmässige Zuweisung von Leitungs- und Aufsichtsaufgaben. Dazu erlässt er

	<p>eine Geschäftsordnung mit einer klaren Abgrenzung der Kompetenzen. Er behält sich vor, Geschäfte ab einem gewissen Schwellenwert selbst zu genehmigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> e) die strategischen Ziele (Charta und Vierjahresplanungen); f) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, des internen Kontrollsystems sowie der Finanzplanung. Dabei sorgt er in der Planung für die grundsätzliche Übereinstimmung von Strategie, Risiken und Finanzen. g) die Ernennung, die Abberufung und die Pflichtenhefte der mit der Geschäftsführung und der mit der Vertretung betrauten Personen; h) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; i) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung; j) die Leistungsverträge mit Bund und Kantonen; k) den Einsatz von Vorstandsausschüssen; l) die Wahl der Mitglieder des Beirats; m) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern; n) repräsentative Aufgaben bei Bedarf und Anfrage durch die Geschäftsführung; o) alle Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. <p>² Er berücksichtigt bei seinen Entscheiden neben den Interessen der Mitglieder auch die Interessen der Arbeitnehmenden, Geschäftspartner und Kunden sowie von Gesellschaft und Umwelt. Der Vorstand fördert eine Kultur, die zu unternehmerischem Handeln ermutigt und von Integrität, Langfristigkeit sowie Verantwortung geprägt ist. Fragen und heikle Themen sollen offen angesprochen werden können.</p> <p>³ Vorstand und Geschäftsleitung setzen die Unternehmensinteressen stets vor allfällige persönliche Interessen und die Interessen Dritter.</p> <p>⁴ Er kann die Ausarbeitung der in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfte an die Geschäftsstelle delegieren.</p>
<p>Geheimhaltung</p>	<p>Art. 19 Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Sachverhalte zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Mandates zur Kenntnis gelangen. Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben bzw. auf privaten Datenträgern endgültig zu löschen.</p>
<p>Organisation und Arbeitsweise</p>	<p>Art. 20 ¹ Arbeitsweise, Organisation und Unabhängigkeit des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung. ² Der Präsident des Vorstandes und die Geschäftsführung werden zwei verschiedenen Personen anvertraut («Doppelspitze»).</p> <p>³ Für die Behandlung spezieller Geschäfte kann der Vorstand Fachleute mit beratender Stimme beiziehen oder deren Bearbeitung auf Dritte übertragen.</p>
<p>Unterschriftenregelung</p>	<p>Art. 21 ¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen innerhalb des Budgets: a) bis Fr. 50'000.00 die Geschäftsführung oder die Stv. Geschäftsführung mit der zuständigen Leitung Schwerpunkt kollektiv b) Darüber die Geschäftsführung oder Stv. Geschäftsführung zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten kollektiv.</p> <p>ausserhalb des Budgets c) die Geschäftsführung oder Stv. Geschäftsführung zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten kollektiv.</p> <p>² Personalgeschäfte, innerhalb des Budgets unterzeichnet die Geschäftsführung bzw. die stv. Geschäftsführung sowie die Leitung HR. Ausserhalb des Budgets ist die vorherige Zustimmung des Vorstandes nötig.</p>
<p>Anstandspflicht</p>	<p>Art. 22 Anwesende haben in den Ausstand zu treten, wenn sie an einem Geschäft ein finanzielles oder personalrechtliches Interesse haben.</p>


F) Revisionsstelle	
Zusammensetzung und Aufgaben	<p>Art. 23</p> <p>¹ Die Funktion der Kontrollstelle wird durch eine akkreditierte Treuhandgesellschaft wahrgenommen.</p> <p>² Die Revisionsstelle wird jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und ist wieder wählbar.</p> <p>³ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung nach den Erfordernissen des Standards der eingeschränkten Revision sowie weitere durch Vorstand oder Geschäftsleitung ausgewählte Sachgebiete und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Sie kann während des Geschäftsjahres im Sinne von Stichproben die Buchführung des Vereins kontrollieren.</p>
G) Gremien ohne Organstellung	
Beirat	<p>Art. 24</p> <p>¹ Der Verein hat als ständiges Gremium einen Beirat. Dieser setzt sich aus Persönlichkeiten aus den Parkgemeinden und von ausserhalb des Parks sowie aus den folgenden drei Bereichen zusammen: Wirtschaft, Ökologie, Gesellschaft. Die Mitglieder verfügen über ein breites Netzwerk.</p> <p>² Der Beirat hat die Aufgabe, den Park und seine Entwicklung von aussen zu beurteilen und Empfehlungen für die längerfristige Parkstrategie abzugeben. Er unterstützt den Vorstand, Themen in einen grösseren Kontext zu setzen und Projekte voranzutreiben. Er hat beratende Funktion.</p> <p>³ Der Vorstand wählt die Mitglieder des Beirates. Es wird eine ausgewogene Zusammensetzung des Gremiums angestrebt. Dieser konstituiert sich selbst.</p> <p>⁴ Der Beirat trifft sich regelmässig mit dem Vorstand, mindestens einmal pro Jahr.</p>
Treffen der Gemeindepräsidenten	<p>Art. 25</p> <p>Die Gemeindepräsidenten der Parkgemeinden treffen sich in der Regel zweimal jährlich. Die Treffen dienen der Verankerung des RNP Ganttrisch in den Parkgemeinden, der politischen Vernetzung und der Stärkung der regionalpolitischen Anliegen.</p>
IV. Finanzielles	
Grundsatz Kompetenzen	<p>Art. 26</p> <p>¹ Die Aufwendungen für die Tätigkeit des FRG werden gedeckt durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> Mitgliederbeiträge; Bundes- und Kantonsbeiträge; Sponsoreneinnahmen und Gönnerbeiträge; Zuwendungen und Schenkungen; Dienstleistungserträge im Sinne der Aufgaben des FRG; Kapitalerträge; Markengebühren. <p>² Für grössere Projekte kann eine spezielle Projektfinanzierung vorgesehen werden. Diese besteht aus zweckgebundenen Beiträgen.</p> <p>³ Die Finanzkompetenzen der Vereinsorgane regelt die Geschäftsordnung.</p>
Mitgliederbeiträge	<p>Art. 27</p> <p>¹ Der obligatorische Mitgliederbeitrag wird jährlich mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen durch die Mitgliederversammlung innerhalb der folgenden Rahmenwerte festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Parkgemeinden Fr. 5.– pro Einwohner; Natürliche Personen Fr. 40.– ; Juristische Personen des Privatrechts: Fr. 100.– Non-Profit-Organisationen: Fr. 40.– Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Organisationen: mind. Fr. 100.–

Zusätzliche Beiträge	³ Ausser für Parkgemeinden können zusätzliche Beiträge für Marketing-Massnahmen, weitere Dienstleistungen sowie die Gästebetreuung erhoben werden, welche das Marketing-Beitragsreglement umschreibt und regelt. Das Reglement wird vom Vorstand erlassen (siehe Art. 18, Abs. 1e).
Haftung Nachschusspflicht	Art. 28 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede Nachschusspflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins über die jährlich beschlossenen statutarischen Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.
V. Schlussbestimmungen	
Statutenänderung	Art.29 Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn dies bei der Sitzungseinladung mit den vorgesehenen Änderungen traktandiert wurde und an der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen zustimmen.
Auflösung	Art.30 Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller Stimmen anwesend sind. Diese müssen mit 2/3 der anwesenden Stimmen zustimmen. Gewinn und Kapital werden einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
Inkrafttreten	Art.31 Diese revidierten Statuten treten mit Genehmigung der Mitgliederversammlung am 5. November 2025 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen des Förderverein Region Gantrisch vom 3. November 2021 (6. Revision).

Schwarzenburg, 5. November 2025

Namens der Mitgliederversammlung des Förderverein Region Gantrisch:

**Förderverein Region Gantrisch
Naturpark Gantrisch**


Franziska Stucki-Oswald
Präsidentin


Oliver Berger
Geschäftsführerin